

Fachgruppensatzung der Fachgruppe Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft der Studierendenschaft der Universität Stuttgart

Vom 27. März 2014

Auf Grund von § 65a Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz und Abs. 3 Satz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 8 des Landesenerkennungsgesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, 1), sowie der §§ 14 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 Nr. 5, 22 Abs. 3 Nr. 4 und 34 Abs. 1 Satz 2 der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart (OrgS) vom 19. Februar 2013 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2013 vom 26. Februar 2013) zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Organisationsatzung der Studierendenschaft der Universität Stuttgart vom 2. Dezember 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2014 vom 3. Januar 2014), hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft der Universität Stuttgart am 5. Februar 2014 die nachstehende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Stuttgart hat seine Genehmigung gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) am 25. März 2014, Az.: 7625.23, erteilt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet. Es können alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden.

I. Allgemeines

§ 1 Name

Der Name der Fachgruppe lautet „Fachgruppe der Studierenden der Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft“ im Folgenden kurz „Fachgruppe“ genannt. Die Kurzform des Namens lautet „FG IuI“.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Fachgruppe sind alle in einem der nachfolgenden Studiengänge an der Universität Stuttgart immatrikulierten Studierenden:
 1. Bachelor of Science, Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft
 2. Master of Science, Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft
 3. Diplom Wirtschaftsingenieur, Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft
- (2) Promovierende im Bereich der Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft sind keine Mitglieder der Fachgruppe.

§ 3 Aufgabe der Fachgruppe in der Studierendenschaft

Die Fachgruppe nimmt gemäß § 36 OrgS die studiengangsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne von § 65 Absatz 2 LHG auf

Fachgruppenebene wahr. Die Fachgruppe regelt ihre Angelegenheiten gemäß § 34 Absatz 3 OrgS im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Fachgruppensatzung selbst. Die Regelungen der OrgS bleiben unberührt.

II. Fachgruppenversammlung

§ 4 Fachgruppenversammlung

- (1) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat das Recht, an der Fachgruppenversammlung teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied der Fachgruppe hat auf der Fachgruppenversammlung volles Antrags- und Stimmrecht.

§ 5 Sitzungen der Fachgruppenversammlung

- (1) Die Fachgruppenversammlung tagt in ordentlichen Sitzungen.
- (2) Die Fachgruppenversammlung tagt in der Regel öffentlich. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fachgruppe auch nichtöffentlich tagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vorgänge nach einem Gesetz, einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen. Auf die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung ist in der Einladung hinzuweisen. Hierauf bezogene Aushänge sind entsprechend zu kürzen.
- (3) Über die Sitzungen der Fachgruppenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Fachgruppe per Email zugesandt und am Schwarzenbrett der FG Iul (neben V 7.1.129) ausgehängt.

§ 6 Beschlussfähigkeit der Fachgruppenversammlung

Die Fachgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die jeweilige Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 8 Mitglieder, davon mindestens 2 Mitglieder der Fachgruppenleitung, anwesend sind.

§ 7 Ordentliche Sitzungen

- (1) Ordentliche Sitzungen finden während der Vorlesungszeit mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen am ersten Montag eines Monats um 19:00 in Raum 1.129 (Pfaffenwaldring 7) statt. Eventuelle Ausweichtermine werden vom Fachgruppensprecher bestimmt.
- (2) Ordentliche Sitzungen finden unregelmäßig bei Bedarf während der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (3) Der Fachgruppensprecher lädt zu Sitzungen nach Absatz 1 mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin ein. Der Fachgruppensprecher lädt zu Sitzungen nach Absatz 2 mindestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin ein. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt per Email an alle Mitglieder der Fachgruppe und umfasst mindestens die vorläufige Tagesordnung.
- (4) Die Sitzungsleitung wird durch ein Mitglied der Fachgruppenleitung durchgeführt. Die Sitzungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.
- (5) Die Tagesordnung wird zu Beginn der Sitzung aufgestellt.

§ 8 Beschlüsse der Fachgruppenversammlung

- (1) Beschlüsse werden, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Auf Antrag eines Mitglieds der Fachgruppe erfolgt eine geheime Abstimmung.
- (2) Für einen Antrag zur Änderung der Fachgruppensatzung an das Studierendenparlament ist eine Mehrheit von Zweidritteln der in der Fachgruppenversammlung anwesenden Mitglieder der Fachgruppe erforderlich.

§ 9 Zusammensetzung, Bestimmung, Amtszeiten der Fachgruppenleitung

- (1) Die Fachgruppenleitung besteht aus
 1. dem Fachgruppensprecher,
 2. dem ersten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
 3. dem zweiten stellvertretenden Fachgruppensprecher,
 4. dem Finanzbeauftragten, sowie
 5. dem stellvertretenden Finanzbeauftragten.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Fachgruppenleitung beträgt ein Semester. Sie beginnt im Wintersemester in der Regel am 1. Oktober und endet in der Regel am 31. März bzw. beginnt im Sommersemester in der Regel am 1. April und endet in der Regel am 30. September.
- (3) Die Bestimmung erfolgt in geheimer Abstimmung. Zur Stimmabgabe sind alle in der Fachgruppenversammlung anwesenden Fachgruppenmitglieder berechtigt. Für die jeweilige Funktion ist bestimmt, wer in bis zu drei möglichen Abstimmungsgängen die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit im dritten Abstimmungsgang gilt die Abstimmung als gescheitert.

§ 10 Aufgaben der Fachgruppenleitung

Die Fachgruppenleitung verwaltet die Belange der Fachgruppe nach Maßgabe der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Umsetzung der Beschlüsse der Fachgruppenversammlung, sofern hierzu kein anderer Funktionsträger bestimmt wurde sowie
2. die Weiterleitung der Anträge der Fachgruppenversammlung an Organe, Gremien und Gruppen der Studierendenschaft.

§ 11 Weitere Funktionsträger

Die Fachgruppenversammlung kann weitere Funktionsträger dauerhaft oder befristet zur Erfüllung von Beschlüssen der Fachgruppenversammlung bestimmen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 12 Elektronische Kommunikation

Die elektronische Übermittlung von Dokumenten oder Erklärungen sowie schriftliche Erklärungen in elektronischer Form sind unter Beachtung des Datenschutzes zugelassen und der Schriftform gleichgestellt.

§ 13 Zusammenarbeit mit Vereinen

Die Fachgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit Vereinen zusammen arbeiten.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Fachgruppensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft.

Stuttgart, den 27. März 2014

Benjamin Maschler
Vorstandsvorsitzender der Studierendenschaft
der Universität Stuttgart